

■ ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Form

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der RYGOL Baustoffwerk GmbH & Co. KG, Deuerlinger Straße 43, 93351 („wir“, „uns“) mit ihren Kunden („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter <https://www.rygol-sakret.de/service/agb/>.

1.3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

3.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

3.3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

3.4. Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 9 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1. Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms® 2020) Deuerlinger Straße 43, 93351 Painten oder einem anderen von uns zu benennenden Standort, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Teillieferungen sind für den Käufer insbesondere zumutbar, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar EXW (Incoterms® 2020) Deuerlinger Straße 43, 93351 Painten bei Kelheim oder einem anderen von uns zu benennenden Standort, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Haben wir dem Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits eine neue Preisliste bekannt gegeben, die zu einem Zeitpunkt nach Vertragsschluss wirksam wird, und ist eine Lieferfrist (Ziffer 3.1) vereinbart, die zum oder nach Inkrafttreten der neuen Preisliste endet, gilt abweichend von Satz 1 die neue Preisliste.

5.2. Beim Versendungskauf (Ziffer 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Für bestimmte Produktgruppen gilt bei Abnahme der ausgewiesenen Mindestmenge und innerhalb des ausgewiesenen Liefergebietes eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) als vereinbart und im Kaufpreis inbegriffen („Franko-Preise“). Im Übrigen stellen wir die im Einzelfall entstandenen Transportkosten in Rechnung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

5.3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

5.5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 7.6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

5.6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten Ziffer 6.4.3 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

6.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 6.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

6.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Mängelansprüche des Käufers

7.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

7.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor. Nicht öffentliche Äußerungen, einschließlich Äußerungen unserer Mitarbeiter in Verkaufsgesprächen, bedürfen zu ihrer Einbeziehung in den Vertrag unserer schriftlichen Bestätigung.

7.3. Unsere Waren entsprechen den Anforderungen für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland. Ohne Weiteres sind sie jedoch weder für die Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada bestimmt, noch für den Vertrieb oder die Verwendung in den dortigen Märkten geeignet. Für den Fall, dass wir aufgrund Einfuhr der Ware ins Ausland von einem Abnehmer des Käufers oder einem sonstigen Dritten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Käufer sofort von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen vollumfänglich frei die über das hinausgehen, was ein in Deutschland ansässiger Abnehmer nach deutschem Recht hätte geltend machen können. Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber über Ersatz aller insoweit uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen (Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen. Wir sind berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.

7.4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Soweit möglich, hat der Käufer auf unser Verlangen hin Proben der beanstandeten Ware zu überlassen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.10. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.11. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Käufers

auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 9 und 10.

8. Weiterverkauf der Ware durch Käufer, Export

8.1. Verkauft der Käufer unsere Waren an Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Abnehmer“), trägt der Käufer vollständig und alleine das Risiko dafür, dass:

8.1.1. unsere Waren den am Einsatzort im betreffenden Zielland geltenden Anforderungen genügen;

8.1.2. die am Einsatzort im betreffenden Zielland geltenden nationalen Rechtsvorgaben und Standards eingehalten, sowie die erforderlichen Zulassungen eingeholt und beachtet und/oder Genehmigungen für die Nutzung der Produkte eingeholt werden;

8.1.3. die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (insbesondere US-Re-)Exportkontrollrechts eingehalten werden. In jedem Fall hat der Käufer bei Weiterverkauf unserer Waren an Dritte die (Re-)Exportkontrollrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten und einzuhalten;

8.1.4. sämtliche technische Dokumentationen, Sicherheits- und Warnhinweise eingehalten werden und

8.1.5. Abnehmer umfassend instruiert werden.

8.2. Für den Fall, dass uns der Abnehmer oder ein sonstiger Dritten wegen Ungeeignetheit der Waren, der Nichteinhaltung von ausländischen Rechtsvorgaben und/ oder wegen sonstiger Verstöße im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf und/oder dem Export unserer Waren durch den Käufer in Anspruch genommen wird, stellt uns der Käufer sofort von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen vollumfänglich frei. Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber zum Ersatz aller der uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen (Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen. Wir sind berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.

8.3. Der Käufer wird vor Weiterverkauf und Weitergabe unserer Ware an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

8.3.1. die Bestimmungen und Bedingungen sämtlicher jeweils einschlägiger und aktuell geltender Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Rechtsgeschäfte mit dort gelisteten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden;

8.3.2. er nicht durch einen Verkauf oder Weitergabe unserer Waren oder Erbringung von Serviceleistungen mit Bezug zu diesen an Dritte gegen ein Embargo der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Geschäfte im Inland und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt; und

8.3.3. unsere Ware ausdrücklich nicht an Dritte zur militärischen, insbesondere verbotenen oder genehmigungspflichtigen rüstungsrelevanten, kern- oder waffentechnischen Verwendung geliefert werden, ausgenommen, die erforderliche Genehmigungen liegt vor und verstoßen nicht gegen andere aktuell gültige internationale Sanktionsvorschriften;

8.4. Der Käufer hat zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen bei uns oder aufgrund Anforderung durch Behörden von extern, nach entsprechender Aufforderung durch uns unverzüglich alle Informationen und/oder ihm vorliegende Dokumentation über

8.4.1. den Endempfänger,

8.4.2. den Endverbleib und

8.4.3. den Verwendungszweck

der seitens des Käufers an Dritte gelieferten Waren und von ihm ggfs. in diesem Zusammenhang erbrachten Serviceleistungen sowie diesbezüglich geltende exportkontrollrechtliche Beschränkungen zur Verfügung zu stellen.

8.5. Der Käufer hat uns von sämtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung oder Verletzung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer gegenüber uns geltend gemacht werden, sofort und unverzüglich in vollem Umfang freizustellen, und verpflichtet sich uns gegenüber zum Ersatz aller der uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen (Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen. Wir sind berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.

9. Sonstige Haftung

9.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

9.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

9.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3. Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung

10.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10.2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

10.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 9.2 S. 1 und S. 2 Ziffer 9.2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.2. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 93351 Painten, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

■ AUFSTELLUNGS-, MIET- UND LEIHBEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLENSILO, CONTAINER, MISCHAGGREGATEN U. Ä.

Allgemein:

Bestellannahme	Bestellungen sind telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form an unsere Auftragsannahme zu übermitteln. Dies gilt sowohl bei Abholung als auch bei Belieferung.
Mindestrechnungsbetrag	Bei Rechnungen unter 25,- € wird eine Rechnungsgebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung gestellt
Kundenseitige Auftragsänderung	Auftragsänderungen gelten als Neubestellung. Änderungen sind spätestens bis zur Kommissionierung möglich. Bei Sonderprodukten und späterer Änderung ist der Kunde zur Abnahme der Ware verpflichtet
Warenrücknahme	Eine Warenrücknahme ist nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Rücksprache mit einem von uns erstellten Rückgabebeschein möglich. Keine Warenrücknahme bei nicht lagerhaltenden Produkten. Anfallende Handlingskosten und ggf. Frachtkosten werden in Rechnung gestellt.
Produktverfügbarkeit	● innerhalb von 2 Werktagen ●● nicht lagerhaltend
Der Artikel mit der längsten Vorlaufzeit bestimmt die Lieferzeit des Gesamtauftrags. Eine Auslieferung bezieht sich auf eine unbestimmte Tageszeit.	

Sackware und Gebinde:

Selbstabholer Frankopreise	Frachtvergütung für Selbstabholer/Sackware: Bei Selbstabholung vergüten wir die Fracht für Franko-Preis-Ware für die Entfernung von Painten zum jeweiligen Firmensitz lt. folgender Tabelle:
----------------------------	--

gültig ab > 1to

Entf. in km bis einschl.	€/to	Entf. in km bis einschl.	€/to	Entf. in km bis einschl.	€/to
4	3,14	52	7,68	100	11,03
7	3,46	55	8,00	105	11,25
10	3,68	58	8,12	110	11,36
13	4,01	61	8,44	115	12,01
16	4,33	64	8,65	120	12,23
19	4,76	67	8,70	125	12,71
22	5,09	70	8,77	130	13,03
25	5,46	73	8,98	135	13,46
28	5,89	76	9,25	140	13,84
31	6,27	79	9,47	145	14,17
34	6,49	82	9,68	150	14,39
37	6,71	85	9,85	155	14,82
40	6,92	88	10,17	160	15,04
43	7,03	91	10,50	165	15,25*
46	7,14	94	10,60		
49	7,47	97	10,82		

*Höchst-Frachtvergütung

ab Werk Konditionen	Im Bereich Betoninstandsetzung gelten ausschließlich ab Werk-Konditionen, diese gelten in Verbindung mit den jeweilig anfallenden Fracht- und Transportkosten		
Mindermengenzuschlag:	bei Lieferungen < 5 to oder < 1500,- € bei Abnahme Einzelstücke (< 1 Palette)	150,- € pauschal/Abladestelle 10 % Aufschlag auf Palettenpreis	Art.Nr. 15030600
Warenrückgabe SW u. Gebinde:	Bei frachtfreier Rücklieferung, nach vorheriger Vereinbarung und einem von uns erstellten Rückgabebeschein; Bei Abholung durch Fa. Rygol Frachtkosten nach Aufwand	30% Abschlag vom Warenwert, Mindestbetrag 75,- € mind. 100,- €	Art.Nr. 15030425 Art.Nr. 15030804
	Keine Rückgabe von Sonderbestellungen, beschleunigt abbindenden Produkten, nicht lagerhaltenden Produkten sowie abgelaufener, beschädigter oder angebrochener Ware Rückgabe von PCC Instandsetzungsprodukten nur in vollen, original verschweißten Paletten		
Entsorgungskosten	Bei Rückgabe von nicht verkaufsfähiger Ware werden Aufwands- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.	Trockenmörtelprodukte 75,- €/to Sonstige Produkte nach Aufwand	Art.Nr. 15050000 Art.Nr. 15050001
Maut	Mautgebühr pro Fahrt	28,- €/Fahrt	Art.Nr. 15080000
Logistik und Transport	Leerfahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, die weder wir noch unsere Logistik-Vertragspartner zu vertreten haben, werden separat berechnet. Ebenso Mehraufwendungen, die durch Behinderungen z.B. Unterlagshölzer beschaffen, Maschinenumbau, Beseitigen von Mulden etc. entstehen.		
	Euro-Paletten Verrechnung	15,- €/Stk	Art.Nr. 15030200
	Euro-Paletten Gutschrift bei ordnungsgemäßer frachtfreier Rückgabe/Tausch	12,50 €/Stk	Art.Nr. 15030300
	Kranentladung / Abladen LKW Standzeit	10,- €/Hub	Art.Nr. 15030100
	2 Stunden frei, ab der dritten Stunde	85,- €/h	Art.Nr. 15033500
	Witterungsschutz durch foliengewickelte Paletten	8,- €/Pal	Art.Nr. 15030000
	Witterungsschutz durch beige stellte PE-Haube	8,- €/Stk	Art.Nr. 15031100
	Gefahrgut GGVS Zuschlag	30,- €	Art.Nr. 15033101

Expressversand:

Kleinmengen	Bestellung bis 10:00 Uhr, max. 300 kg, im Lizenzgebiet, auf Euro-Pal. Anlieferung im Laufe des nächsten Tages bei besetzter Baustelle/Lager ohne Entladehilfe	45,- €/pauschal	Art.Nr. 15060300
-------------	--	-----------------	------------------

■ AUFSTELLUNGS-, MIET- UND LEIHBEDINGUNGEN FÜR BAUSTELLENSILO, CONTAINER, MISCHAGGREGATEN U.Ä.

Allgemein:

- Wir stellen technisch geeignete Baustellensilos, Container, Mischgeräte, u. ä. zur Verfügung.
- Die Aufstellung und Benutzung der unter 1. genannten Geräte hat nach den Richtlinien der Bau-Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufstellung der Silos/Container ist allein der Besteller verantwortlich. Er hat den Aufstellungsort zu bezeichnen sowie vor der Aufstellung vorzubereiten, wodurch die ausreichende Standfestigkeit der Behälter mit Gesamtgewicht von ca. 40 to - auch für ungünstige Witterungsverhältnisse - gewährleistet bleibt. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss so beschaffen sein, dass die Anfahrt von LKWs mit einem Gesamtgewicht von 32 to bei Containern/Silos und von 40 to bei Anlieferung von losem Material in Silofahrzeugen zum Einblasen von Silos jederzeit ungehindert möglich ist.
- Der Besteller hat zu prüfen, ob für die Aufstellung des Silos/Containers an dem von ihm vorgesehenen Ort privatrechtliche oder öffentlich rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Ggf. hat er diese auf seine Kosten einzuholen. Mit Beginn des Abladens der unter 1. genannten Geräte auf der Baustelle geht die Haftung für alle mit dem Vorhandensein und dem mit der Art der Aufstellung verbundenen Gefahren auf den Mieter über. Siehe hierzu Punkt "Bedingungen zum Aufstellen von Baustellensilos".
- Der Mieter hat die erforderlichen Arbeitskräfte, die mit dem Ab- und Wiederaufladen der unter 1. genannten Geräte verbunden sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Der Mieter wird von seiner Haftung erst nach erfolgtem Wiederaufladen der unter 1. genannten Behälter und Geräte befreit. Wir empfehlen insofern, bauseits eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der genannten Behälter und Geräte ist dem Mieter nicht gestattet. Von einer Prüfung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Mieter unverzüglich zu unterrichten. Ohne unsere Genehmigung dürfen die Behälter und Geräte nicht zu einer anderen Baustelle umgestellt werden.
- Von Schäden an unseren Behältern und Geräten oder mangelnder Betriebsbereitschaft muss uns unverzüglich telefonisch oder schriftlich Mitteilung gemacht werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur mit unserem Einverständnis vorgenommen werden. Der Mieter haftet uns gegenüber für durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden. Für sämtliche dem Kunden vermietete oder leihweise überlassene Maschinen und Mörtelschläuche ist der Kunde für entstehende Schäden verantwortlich. Schläuche werden nur für die 1. Baustelle zur Verfügung gestellt.
- Vor Rücknahme müssen die Silos/Container vollständig geleert werden, sowie diese und die Geräte gereinigt sein und ihren ursprünglichen technischen Zustand haben.
- Für Container- und Gerätebestellung gelten unsere Konditionen gemäß gültiger Preisliste/Mietpreisblätter.
- Leerfahrten und Wartezeiten auf der Baustelle, die weder wir noch unsere Umsteller zu vertreten haben, müssen gesondert berechnet werden. Die Miete ist zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sofort fällig. Kosten für die Wartezeiten und Arbeitsausfall, welche durch verspätete Materiallieferung oder Maschinenausfall entstehen, werden von uns nicht ersetzt.
- Mit der Anlieferung/Montage von Maschinen und Geräten erkennt der Mieter die Mietbedingungen an. Für sämtliche im Zusammenhang mit der von RYGOL-SAKRET gelieferten Silo- und Maschinentechnik entstehenden Schäden ist nach Anlieferung der Silo- und Maschinentechnik der Mieter verantwortlich. Der Mieter haftet auch für Verlust/Beschädigung der überlassenen Gegenstände (z. B. Diebstahl oder Vandalismus durch Dritte) und hat insoweit geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Mietkosten	Ab Aufstellung Container und Mischer erfolgt die Mietberechnung		
	Mörtelmischer	8,- €/to	Art.Nr. 27010100
	Mindestgebühr Mörtelmischer pauschal	60,- €/pauschal	Art.Nr. 15034804
	Silountermischpumpe SUMP	22,50 €/to	Art.Nr. 27039100
	Mindestgebühr SUMP pauschal	120,- €/pauschal	Art.Nr. 15034800
	Putzschläuche zur Vorführung (nur für 1. Baustelle)	0,20 €/m/Tag	
	Fließestrich-Untersilomischpumpe FUMP	17,50 €/to	Art.Nr. 27039200
	Mindestgebühr FUMP pauschal	120,- €/pauschal	Art.Nr. 15034801
	Schrägförderer (Betoninstandsetzung)	8,- €/to	Art.Nr. 27011200
	Gigamix	17,50 €/to	Art.Nr. 27011001
Mindestgebühr Gigamix pauschal	150,- €/pauschal	Art.Nr. 15034802	
Silomiete und Maschinentechnik ab der 4. Woche (ab Stelldatum, ohne weitere Befüllungen)		5,- €/Tag	Art.Nr. 27010300
	Silojet	17,50 €/to	Art.Nr. 27044100
	Mindestgebühr Silojet pauschal	120,- €/pauschal	Art.Nr. 15034803
Warenrücknahme	Keine Rücknahme von beschleunigt abbindenden Produkten		
	Keine Rücknahme von lagerhaltigen Produkten, die älter als 3 Monate sind		
	Keine Rücknahme von nicht lagerhaltigen Produkten, Sonderprodukten, Objektrezepturen, Farbprodukten und PCC Instandsetzungsprodukten		
	Restmengen < 1to sowie Mengen, die 5 to oder 20% der Liefermenge überschreiten, werden nicht vergütet Restmengen im Minisilo werden nicht vergütet Keine Gutschrift, wenn die auf die Baustelle nachgelieferte Menge geringer ist als die von der Baustelle zurückgelieferte Menge		
Entsorgungskosten	Bei Rückgabe von nicht verkaufsfähiger Ware werden Aufwands- und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.	Trockenmörtelprodukte 75,- €/to Sonstige Produkte nach Aufwand	Art.Nr. 15050000 Art.Nr. 15050001
	Maut	Mautgebühr pro Fahrt	28,- €/Fahrt Art.Nr. 15080000
Vorfrachtabzug	Vorfrachtabzug zwischen 1 bis 5 to	47,- €/to	Art.Nr. 27012000
Mindermengenzuschlag	Mindermengenzuschlag bei Unterschreitung der angegebenen Mindestmenge	150,- €/pauschal	Art.Nr. 15034200
Silostellgebühr	Standardsilo im Lizenzgebiet	110,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034300
	Standardsilo außerhalb Lizenzgebiet/Österreich	auf Anfrage	Art.Nr. 15034400
	Hochbeinsilo für den Einsatz im Bereich Betoninstandsetzung zusätzlich zu anfallenden Transportkosten für Stellung und Abholung nach anfallendem Aufwand	110,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034900
	Minisilo im Lizenzgebiet	110,- €/Bst/Silo	Art.Nr. 15034500
	Minisilo außerhalb Lizenzgebiet/Österreich	auf Anfrage	Art.Nr. 15034501
	Abholungen erfolgen kostenlos innerhalb von 15 Arbeitstagen Terminabholungen nach Aufwand	85,- €/Std	Art.Nr. 15030803
Silo/Containerumstellung	Umstellungen auf der Baustelle (mit / ohne Anfahrt) werden nach Aufwand berechnet	Stundeneinsatz 85,- €/Std	Art.Nr. 27012200
LKW Standzeit		85,- €/Std.	Art.Nr. 15033500
Instandsetzung	Instandsetzung unsachgemäß behandelte und stark verschmutzte Silos/Mischaggregat	80,- €/Std	Art.Nr. 19021000
Maximale Liefermengen	Silostellung max. 10 to (3-Achser) bzw. max. 15 to (4-Achser), Nachfüllung max. 15 to (3-Achser) bzw. max. 27 to (Silozug)		
	Der Disponent organisiert die Belieferung entsprechend der vorhandenen Ressourcen (der zur Verfügung stehenden Container und Fahrzeuge)		

Reparaturen, Kundenservice:

Kundenservice/Monteur	Fahrtpauschale zuzüglich Arbeitszeit vor Ort	90,- €/pauschal + 50,- €/Std	Art.Nr. 1901xxxx
Baustelleneinweisung	Einweisung Estrich durch Anwendungstechniker	15,- €/to	Art.Nr. 19020400
Salzanalyse	pro zu erstellender Probe	97,- €/Probe	Art.Nr. 15033200
Haftzugfestigkeiten	für Putz, Fliesen sowie Plattensysteme an Wand und Boden durch Anwendungstechniker Fahrtpauschale zuzüglich Arbeitszeit vor Ort Baustellenbericht Haftzugfestigkeit pro Stempel	90,- €/pauschal + 50,- €/Std nach Aufwand 56,- €/Stk	Art.Nr. 1901xxxx Art.Nr. 15033920
Produktmuster	Putz- und Farbmuster klein	15,- €/Stk	Art.Nr. 03200201

Sonstiges

1. Auf sämtliche Preisnotierungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

2. Bei nicht lagerhaltenden Artikeln ist die Mindestabnahmemenge eine Charge.

3. Gültigkeit: alle Preise gelten ab dem 01.02.2024.

Alle früheren Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.

Alle Preise sind kalkuliert auf die jetzige Kostensituation. Bei gravierender Kostensteigerung, z. B. Rohstoffkosten, Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Entgelte usw. müssen die Preise neu angepasst werden.

■ BEDINGUNGEN ZUM AUFSTELLEN/ BEFÜLLEN VON BAUSTELLENSILOS

Für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Zufahrt und des Aufstellortes ist in der Regel der Betreiber auf der Baustelle verantwortlich.

Der Aufstellplatz für die Silos ist so zu wählen und vorzubereiten, dass das Silostellfahrzeug und die Siloaufflieger auf sicherer Fahrbahn an- und abfahren können. Dabei ist zu beachten, dass die Fahrzeuge ein Gesamtgewicht von bis zu 40 t haben können.

Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist zu beachten bzw. beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zu erfragen.

Der vom Betreiber ausgewählte Stellplatz ist eindeutig zu kennzeichnen. Er muss eben und mindestens 3,0 x 3,0 m groß sowie gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesichert sein.

Werden Baustellensilos im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt, so ist seitens des Nutzers bei der Gemeinde oder unteren Verkehrsbehörde eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis für die betroffene Fläche einzuholen und dem Silosteller/(Mörtel-)Hersteller vor dem Aufstellen nachzuweisen. Das jeweilige Silo muss mit reflektierenden Folien in den Farben Rot und Weiß sowie Warnlampen gekennzeichnet werden.

Die Bodenbelastung beträgt bei einem gefüllten Silo bis zu 0,3 N/mm². Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes sicherzustellen. Bei unzureichender Tragfähigkeit des Bodens ist eine Fundamentierung durchzuführen. Im Regelfall sind Stahlbetonfundamente zu wählen. Dabei ist Platten- oder Streifenfundamenten der Vorzug vor Einzelfundamenten zu geben.

Anstelle von Betonfundamenten kann auch ein Schwellenlager angelegt werden, wenn ein tragfähiger Untergrund mit einer zulässigen Bodenpressung von mehr als 0,2 N/mm² vorhanden ist. Für ein Schwellenlager verwendete Bohlen müssen mindestens 3,0 bis 3,5 m lang, 30 cm breit und 8 cm dick sein. Die Schwellen sind auf der Baustelle bereitzustellen, ggf. sind die Einbindetiefen von Fundamenten nach 1054 zu beachten. Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt DIN 1054. In Zweifelsfällen ist stets eine Berechnung bzw. ein Bodengutachten erforderlich.

Beim Aufstellen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos befinden. Beim Aufstellen im Bereich von Baugruben und Gräben ist gemäß DIN 4124 Baugruben und Gräben/Böschungen, Arbeitsraumarbeiten, Verbau darauf zu achten, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewährleistet ist.

Baustellensilos dürfen nur an den Aufnahmebeschlägen und nur mit dafür geeigneten Geräten durch befugtes Personal transportiert oder umgestellt werden.

Ein Krantransport ist nur nach Maßgabe des Siloherstellers (gemäß Betriebsanleitung für das Silo) und nur im restlos entleerten Zustand zulässig. Ggf. ist Rücksprache mit dem Silosteller zu halten.

Im Zuge der Siloaufstellung händigt der Hersteller dem Betreiber des Baustellensilos eine Betriebsanleitung aus, die ggf. auch damit verbundene Geräte (z. B. Rüttler, Mischmaschine) umfasst. Der Betreiber setzt die Inhalte der Betriebsanleitung in eine baustellenbezogene Betriebsanweisung um. Beispiele für eine Betriebsanleitung befinden sich in der BGR 117-2.

Zur Verbesserung des Materialauslaufverhaltens dürfen nur vom (Silo-)Hersteller genehmigte und werkseitig montierte Rüttler verwendet werden. Zur Befestigung des Rüttlers dient ausschließlich die angeschweißte Rüttlerplatte. Ein Rüttler darf nur zeitgleich mit einer Förderanlage oder der Mischmaschine in Betrieb sein. Bei leeren Silos ist der Rüttler sofort auszuschalten.

Die Entlüftungsleitungen drucklos betriebener Silos sind stets offen zu halten; es darf sich weder Druck noch Unterdruck im Behälter aufbauen.

Während der Standzeit ist der Unterbau, auf dem das Silo steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Ggf. sind rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Aufnahme- und Entlüftungsleitungen des Silos für den Transport sollte Tag und Nacht für die Anfahrt des Silofahrzeuges bzw. des Siloauffliegers freigehalten werden.

Bei Nachblasungen sind die Füll- und Entlüftungsleitungen auf freien Durchgang sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen; der Staubsack ist anzuschließen.

Beim Nachblasen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos aufhalten.

Das Silo muss eine Restmenge von mind. 2 to Material enthalten um eine Entmischung beim Nachblasen zu vermeiden.

Der Betreiber hat während der Silobenutzung den Füllstand regelmäßig zu prüfen und rechtzeitig nachzubestellen.

Beim Befüllen des Silos ist der Unterbau, auf dem das Silo steht, ständig auf etwaiges Einsinken zu beobachten. Ggf. ist das Nachblasen abzubrechen, Gegenmaßnahmen sind einzuleiten.

Die Silos müssen stoßfrei befüllt werden. Der im Silo entstehende Fülldruck darf 0,1 bar nicht überschreiten. Das Ablassen des Restdrucks aus dem Füllfahrzeug darf nicht über das Baustellensilo erfolgen.

Vor dem Verladen des Silos auf das Silostellfahrzeug müssen alle vom Betreiber angebauten Maschinen oder Anlagen entfernt sein.

Vor dem Transport müssen Dach- und Standrahmen des Silos von Verschmutzungen gesäubert sein. Siloverschlusskappen müssen beim Transport geschlossen sein.

Beim Verladen des Silos auf das Silostellfahrzeug dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Baustellensilos aufhalten.

Zusätzliche Anforderungen an die Aufstellung und das Betreiben von Drucksilos

Vor dem Druckaufbau ist zu kontrollieren, ob die Einblas- und Entlüftungsleitung sowie der Domdeckel geschlossen und dicht sind. Das Überprüfen bzw. Anlüften des Sicherheitsventils ist regelmäßig durchzuführen.

Es dürfen nur vom Hersteller bzw. Eigentümer des Behälters zugelassene Verdichter zur Herstellung des Überdrucks verwendet werden. Silos müssen vor dem Befüllen drucklos gemacht werden. Der Kugelhahn muss geschlossen sein.

Der Betriebsdruck von 2 bar darf nicht überschritten werden. Vor dem täglichen Arbeitende und dem Transport müssen die Silos drucklos gemacht werden.

Die unter Druck stehenden Silos dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden. Änderungen oder Reparaturen dürfen nur vom Lieferanten oder mit seinem ausdrücklichen Einverständnis durchgeführt werden.

Der Domdeckel darf auf der Baustelle grundsätzlich nicht geöffnet werden! Achtung, Lebensgefahr!

Leere Behälter müssen ggf. gegen Windkräfte verankert werden, besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschungen u. ä., bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. bei gefrorenem Boden).